



Beitragsordnung der Gesellschaft für Fotografie e. V.

in der Fassung vom 30.05.2026

Die Gesellschaft für Fotografie e. V., im Folgenden GfF genannt, ist im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg unter Nummer 17942 eingetragen.

§ 1 Erlass und Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragspflicht der Vereinsmitglieder.
- (2) Sie wird auf Grundlage der Vereinssatzung von der Bundesversammlung beschlossen.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Bundesversammlung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, sofern die Satzung oder diese Beitragsordnung keine Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Bundesversammlung festgelegt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag wird grundsätzlich zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag zeitanteilig, wie in § 6 beschrieben, erhoben werden.
- (4) Mit dem schriftlich erklärten Austritt aus der GfF bis zum 30. September eines Jahres entfällt die Beitragspflicht ab dem kommenden Jahr. Schon gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein oder der mit dem Beitragseinzug beauftragten Stelle ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge kann durch das Präsidium der GfF oder einen Landesverband erfolgen.

§ 5 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

- (1) 35 % der eingenommenen Mitgliedsbeiträge werden für zentrale Aufgaben verwendet.
- (2) Die verbleibenden Mittel stehen den Landesverbänden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung.
- (3) Auf Antrag und mit Zustimmung des Präsidiums können zentrale Mittel auch an Landesverbände gegeben werden bzw. können Landesmittel mit Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands für zentrale Aufgaben verwendet werden.

§ 6 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt
 - (a) für Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 25 Jahre jährlich 12,00 €
 - (b) für Erwachsene über 25 Jahre jährlich 48,00 €.

Stichtag ist jeweils der 01.01. des laufenden Jahres.

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Auf Antrag kann durch den zuständigen Landesvorstand eine zeitlich begrenzte Ermäßigung gewährt werden.

- (2) Bei korporativen Mitgliedern wird die Beitragshöhe vertraglich vereinbart.
- (3) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
- (4) Für das erste Jahr der Mitgliedschaft kann eine Schnuppermitgliedschaft mit einem Beitrag von 30 € beantragt werden. Ohne Kündigung bis zum 30. November des laufenden Jahres geht die Schnuppermitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft über.
- (5) Die Clubmitgliedschaft wird in § 7 geregelt.
- (6) Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung zum 01. des Folgemonats fällig. Erfolgt die Beitrittserklärung zum 01.10., 01.11. oder 01.12., so entfällt der Beitrag des laufenden Jahres.

§ 7 Clubmitgliedschaft

- (1) Die GfF ermöglicht Fotogruppen und Fotoclubs unabhängig von deren juristischem Status die Mitgliedschaft.
- (2) Je nach Größe des Fotoclubs können drei verschiedene Stufen der Clubmitgliedschaft abgeschlossen werden:
 - a. **Kleine Clubmitgliedschaft** – für Clubs mit bis zu 10 Clubmitgliedern
Der Beitrag beträgt 150 € pro Jahr. Der Club erhält jeweils drei Kataloge und für jedes gemeldete Clubmitglied im Fotoclub eine Mitgliederzeitschrift. Der Club hat bei Wahlen innerhalb der GfF drei Stimmen.
 - b. **Mittlere Clubmitgliedschaft** – für Clubs mit 11 bis 25 Clubmitgliedern
Der Beitrag beträgt 300 € pro Jahr. Der Club erhält jeweils sechs Kataloge und für jedes gemeldete Clubmitglied im Fotoclub eine Mitgliederzeitschrift. Der Club hat bei Wahlen innerhalb der GfF sechs Stimmen.

c. **Große Clubmitgliedschaft** – für Clubs mit mehr als 25 Clubmitgliedern

Der Beitrag beträgt 500 € pro Jahr. Der Club erhält jeweils zehn Kataloge und für jedes gemeldete Clubmitglied im Fotoclub eine Mitgliederzeitschrift. Der Club hat bei Wahlen innerhalb der GfF zehn Stimmen. Bei mehr als 50 Clubmitgliedern sind separate Vereinbarungen mit dem Präsidium zu treffen.

(3) Die Mitgliedschaft wird jeweils für volle Kalenderjahre abgeschlossen. Zu Beginn eines jeden Jahres sendet der Clubvorsitzende eine Liste mit den aktuellen Clubmitgliedern an den Landesvorstand bzw. das Präsidium.

(4) Alle gemeldeten Clubmitglieder können im laufenden Jahr zu ermäßigten Preisen an Wettbewerben und Veranstaltungen der GfF teilnehmen. Nach Einsendung eines Passbildes erhält das Clubmitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser ist bei Ausscheiden aus dem Fotoclub oder bei Beendigung der Clubmitgliedschaft an die GfF zurückzugeben.

(5) Der oder die Clubvorsitzende stellt den Antrag auf Clubmitgliedschaft schriftlich an das Präsidium der GfF. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft übernimmt der Vorsitzende des Fotoclubs die Pflicht den sich aus § 7 Abs. 2 a) bis c) ergebenden Clubbeitrag für seine Mitglieder an die GfF zu entrichten. Der Clubvorsitzende erhält die Vereinszeitschriften, Kataloge und Informationsmaterialien als Sammelsendung. Er ist für deren Verteilung an die Fotoclub-Mitglieder verantwortlich.

Ein Wechsel des Clubvorsitzes ist dem Präsidium oder dem zuständigen Landesvorstand anzuzeigen. Der bisherige Clubvorsitzende bleibt bis zur Vorlage einer schriftlichen Erklärung des neuen Clubvorsitzenden persönlich verantwortlich, mit welcher dieser in alle Rechte und Pflichten der Clubmitgliedschaft und des bisherigen Clubvorsitzenden eintritt.

Die Mitgliedschaft des Fotoclubs in der GfF wird durch den Wechsel des Clubvorsitzenden nicht berührt.

(6) Die Clubmitgliedschaft beginnt am 01. des der Antragstellung folgenden Monats. Der Beitrag im ersten Jahr wird anteilig analog zu § 6 (6) erhoben. Die Mitgliedschaft kann vom Clubvorsitzenden bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Ansonsten verlängert sie sich automatisch für ein weiteres Jahr. Im Übrigen gilt § 4 der Satzung der GfF.

§ 8 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags

(1) Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht.

(2) Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht oder nur unvollständig beglichen, spricht das Präsidium oder das mit den Aufgaben eines Schatzmeisters beauftragte Mitglied des erweiterten Präsidiums bis zum 31. März des laufenden Jahres an das Mitglied bzw. den Clubvorsitzenden eine schriftliche Mahnung aus.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Bundesversammlung am 30.05.2026 beschlossen und tritt damit in Kraft.